

Entschleunigung im Devisenhandel

NBU führt weitere Kapitalverkehrskontrollen ein/ Zahlungen ins Ausland werden reglementiert

Die Nationalbank der Ukraine (NBU) hat am 6. Februar 2014 die Verordnung Nr. 49 über Beschränkungen des devisenrechtlichen Verkehrs erlassen. Die Verordnung soll durch verwaltungsrechtliche Beschränkungen des Devisenverkehrs eine weitere Abwertung der Hrywnja verhindern oder verlangsamen. Die NBU setzt damit eine im Jahr 2012 (erneut) begonnene Tradition fort, die Hrywnja durch Einschränkungen des Devisenverkehrs zu stützen. Nach der Verordnung müssen bestimmte, in einer Anlage aufgelistete Geschäftsbanken, Einschränkungen beachten.

Banken dürfen Überweisungsaufträge von juristischen Personen und Kaufleuten in jeglicher Valuta nur im Rahmen des Guthabens ausführen, das zu Beginn des jeweiligen Tages auf dem Konto bestand. Ausgenommen davon sind Zahlungen an den Staatshaushalt, an die Sozialversicherungen, an Arbeitnehmer und Auszahlungen für Geschäftsreisen. Dies bedeutet, dass Zahlungseingänge vom selben Tag nicht sogleich weiterverwendet werden können, womit ersichtlich eine Verlangsamung der Geldflüsse erreicht wird.

Praktisch bedeutet dies, dass Gelder, die an einem Tage auf dem Konto eingehen, nicht noch am selben Tag für Zahlungen verwendet werden können, es sei denn, es handelt sich um die beschriebenen privilegierten Zahlungen. Warum die Nationalbank die Verlangsamung auch von Hrywnja-Zahlungen eingeführt hat, ist nicht ganz verständlich. Sie belastet die Unternehmen zusätzlich gerade in einer Zeit, in der Schuldner vermehrt Probleme haben, rechtzeitig ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Keine vorfristige Tilgung

Banken dürfen vorübergehend am Interbankenmarkt keine Devisen gegen Hrywnja erwerben, sofern mit den Devisen Kredite eines ausländischen Kreditgebers an einen inländischen Kreditnehmer vorfristig getilgt werden sollen. Dies gilt auch dann, wenn ein zunächst noch nicht fälliger Kredit durch Vereinbarung für sofort fällig gestellt wird. Diese Regelung betrifft vor allem Kredite zwischen verbundenen Unternehmen. Bisher konnten Kredite jederzeit zurückgezahlt werden und so sind zwischen verbundenen Unternehmen vielfach Kreditverträge vereinbart worden, die eine lange Laufzeit hatten, bei denen Rückzahlungen aber je nach Finanzbedarf der Tochter ad hoc vorgenommen worden sind.

Die NBU bezweckt mit dieser Regelung, Investitionsrückflüsse zu verlangsamen und damit den Druck auf die Hrywnja zu mindern. Für viele ausländische Unternehmen bedeutet dies freilich, dass sie ihre Planung der Geldflüsse

umstellen müssen, teilweise müssen ad hoc neue Kreditverträge geschlossen und installiert werden, um eine rechtszeitige Mittelrückgewähr zu ermöglichen.

Einschränkung von Auslandsinvestitionen

Weiter dürfen Banken vorübergehend am Interbankenmarkt keine Devisen gegen Hrywnja erwerben, sofern dies dem Zweck dient, dass ein (Devisen-) Resident der Ukraine mit den Devisen eine Investition im Ausland vornimmt. Dazu ist zu berücksichtigen, dass für eine solche Auslandsinvestition auch bislang schon eine besondere Lizenz der Nationalbank erforderlich war und die Investition in der Summe begrenzt werden konnte. Die Auswirkung dieser Einschränkung ist deshalb eher untergeordneter Natur.

Zudem dürfen Banken Devisen für ukrainische Residenten (Privatpersonen) maximal im Betrag von 50.000 Hrywnja pro Monat und Person erwerben, es sei denn, die Devisen dienen zu Studienzwecken, medizinischer Behandlung im Ausland, betreffen einen Todesfall im Ausland, dienen zur Erfüllung titulierter Ansprüche, erfolgen im Rahmen der Auswanderung, oder – besonders wichtig für ausländische Arbeitnehmer in der Ukraine – die Mittel hat ein Ausländer im Rahmen seiner Beschäftigung als Entgelt erhalten.

Sechstägige Wartezeit

Schließlich werden Banken dazu verpflichtet, Mittel in Hrywnja, mit denen sie für juristische Personen oder Kaufleute Devisen erwerben sollen, für die Dauer von sechs Tagen auf einem Sonderkonto zu parken. Diese Regelung dient dazu, der NBU Gelegenheit zu geben, Devisenkäufe stärker kontrollieren zu können; außerdem führt es zu einer Entschleunigung im Devisenhandel. Auch diese Regelung ist für die Unternehmen wiederum sehr belastend und teuer, weil die Mittel während dieser sechs Tage ungenutzt geparkt werden müssen und auch keine Verzinsung vorgesehen ist. Zu beachten ist bei all diesen Bestimmungen, dass sie die eigentlichen Zahlungszwecke wie die vor-

fristige Rückführung von Krediten oder die Überweisungen ins Ausland nicht per se beschränken, sondern dass sie lediglich den Erwerb von Devisen zu diesen Zwecken beschränken. Das bedeutet, dass Unternehmen, die aus Exportgeschäften, aus Devisenkrediten oder Einzahlungen auf das Satzungskapital über Devisen verfügen, diese weiterhin ohne die oben genannten Einschränkungen verwenden können. Insoweit zu berücksichtigen ist aber, dass die bereits früher eingeführten Einschränkungen zum Devisenbesitz weiter gelten. Insbesondere sind eingehende Devisenzahlungen umgehend zur Hälfte in Hrywnja zu wechseln; dies betrifft insbesondere auch Kredite und Zahlungen in das Satzungskapital.

Diese Einschränkungen werden „umrahmt“ von Anordnungen der NBU an die Geschäftsbanken, für einen reibungslosen Geschäftsbetrieb zu sorgen, insbesondere für die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Bargeld.

*Julian Ries,
Rechtsanwalt und Partner,
GIDE LOYRETTE NOUEL, Kiew*

KONTAKT:

GIDE LOYRETTE NOUEL, Kiew
Tel.: +380 44 2060980
Julian.Ries@gide.com

Aktuelle Reisehinweise des Auswärtigen Amtes

In Kiew und anderen Städten der Ukraine fanden seit Ende November zeitweise massive Demonstrationen statt. Seit Mitte Januar kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, die bis zum 20. Februar mit einer Vielzahl Toter und Verletzter eskalierten. Am 21. Februar haben Regierung und Opposition ein Abkommen unterzeichnet. Seitdem ist es in Kiew zu einem politischen Umbruch und zu einem Ende der Gewalt gekommen. Reisenden wird jedoch weiterhin dringend geraten, sich umsichtig zu verhalten. Die Medienberichterstattung und diese Reisehinweise sollten aufmerksam verfolgt werden. Deutschen, die in die Ukraine reisen oder dort leben, wird geraten, sich in die Deutschenliste einzutragen: www.kiew.diplo.de/Vertretung/kiew/de/05/Deutschenliste/Krisenvorsorgeliste.html (Stand 25. Februar 2014)